

Bekanntmachung der Geschäftsstelle.

Betr.: Devisenbestimmungen für Kommissionäre.

Der Verein Leipziger Kommissionäre hat am 3. Juli 1934 dem Präsidenten des Landesfinanzamtes Leipzig, Devisenstelle, eine Eingabe zur Weiterleitung an die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung in Berlin übergeben. Nach eingehender Schilderung der durch das Repartierungsgezet für den Leipziger Kommissionsbuchhandel entstandenen Schwierigkeiten und Gefahren wurde beantragt:

1. Die Genehmigungen nach III/3 Ri werden für den vertreibenden Buchhandel auch weiterhin in der Form erteilt, daß sie deren Inhaber auch zu Zahlungen in Reichsmark im Inlande ermächtigen.
2. Die Genehmigungen nach III/11 Ri erhalten für die Leipziger Buchhandlungskommissionäre Zusätze, wonach
 - a) die Inhaber berechtigt sind zur Weiterleitung von Reichsmarkzahlungen sowohl nach dem Inlande als auch nach dem Auslande;
 - b) die Inhaber berechtigt sind zum Ankauf von Devisen.

Der Präsident des Landesfinanzamtes Leipzig hat hierauf wie folgt geantwortet:

»Leipzig S 3, den 16. August 1934.

Der Präsident des Landesfinanzamtes Leipzig, Devisenstelle, Abt. III/D/Sm.

Akt. Nr. D. 1729 A 3/

Auf Grund der Entscheidung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 11. August 1934 — A 27 588/34 — teile ich Ihnen ergebenst mit, daß Einführer ausländischer Bücher und die vermittelnden Agenten Inlandszahlungen zur Begleichung inländischer Verpflichtungen der ausländischen Bücherlieferanten

vornehmen können. Genehmigungen nach III/3 oder III/4 der Richtlinien sind daher Gewerbetreibenden des Buchhandels künftig wieder in der Weise zu erteilen, daß auch Zahlungen in Reichsmark an inländische Gläubiger der ausländischen Lieferanten (nicht an deren Agenten und Kommissionäre) vorgenommen werden dürfen. Ebenso sind Genehmigungen nach III/11 Ri wieder auf Reichsmark-Zahlungen dieser Art auszudehnen, sofern die Zahlungen an die Agenten auf Grund der Freigrenze geleistet werden.

Nicht entsprochen werden kann den Anträgen, daß Agenten auf Grund einer Genehmigung nach III/11 Ri Reichsmark-Beträge ins Ausland weiterleiten dürfen und daß Genehmigungen nach III/3 oder III/4 zu Reichsmark-Zahlungen an die Agenten berechtigen sollen.

Da es sich nach Ihren Ausführungen bei der Zahlung der Spitzenbeträge nach dem Ausland nur um geringe Summen handelt, dürften die auf Grund von Genehmigungen nach III/3 oder III/4 Ri an die Agenten geleisteten Valutazahlungen zur Abführung der Spitzenbeträge seitens der Agenten genügen. Damit erübrigt sich die beantragte Erweiterung, daß die Genehmigungen nach III/11 auch zum Ankauf von Devisen berechtigen sollen.

Ich stelle ergebenst anheim, die betreffenden Firmen zu veranlassen, entsprechende Anträge auf Erweiterung ihrer allgemeinen Genehmigungen nach III/3 und 11 der Ri bei mir zu stellen. Im Auftrage gez. Dietrich.

In Zweifelsfällen wende man sich an den Verein Leipziger Kommissionäre.

Leipzig, den 28. August 1934.

Dr. Heß.

Die Ausbildung des Lehrlings im wissenschaftlichen Buchhandel.

(S. auch den Beitrag von Martin Niegel in Nr. 182)

I.

Die Ausbildung des Lehrlings im wissenschaftlichen Sortiment unterscheidet sich in ihrem praktischen Teil nicht von der eines Lehrlings in einem Sortiment, das keinen Spezialbetrieb hat. Der Lehrling muß die ganze Organisation eines Sortiments kennenlernen und wird dies am besten in einem kleinen Betrieb erreichen. Ich erinnere an den Artikel von Fritz Oltmanns im Börsenblatt Nr. 271 vom 22. November 1927 über die Organisation des Sortiments. Der Lehrling muß während seiner Ausbildungszeit so weit kommen, daß er das Geschäft seines Lehrherrn kennt und merkt, ob im einzelnen noch Verbesserungen möglich sind. Die allgemeinen Anleitungen, wie sie im Lehrbuch von Paschke und Rath und in dem lehrwerten Buch aus dem Verlag des Börsenvereins über »Die Ausbildung des Sortimentelehrlings« zu finden sind, muß jeder angehende Buchhändler eifrig studieren. Nun hat aber ein Sortiment vieles gemeinsam mit den Erfordernissen jedes gutgeleiteten Spezialgeschäfts und kann Nutzen ziehen aus den Erfahrungen, die dort gemacht werden. Schon im Jahre 1926 erschien ein kleines Büchlein »Der erfolgreiche Verkäufer im Spezialgeschäft«, das auf vier Vorträgen fußt, welche der Verband Berliner Spezialgeschäfte im Winter 1925/26 gehalten hat (Verlag Albert Leste, Berlin D 27). Darüber hinaus wird der Lehrling die Erfordernisse der neuen Zeit nicht nur praktisch durch den Dienst in der HJ und SA oder durch gelegentliche Teilnahme an Versammlungen und Schulungsabenden der Arbeitsfront kennenlernen, sondern er wird sich selbstverständlich auch mit den bekannten, von der Partei besonders empfohlenen Schriften über den Nationalsozialismus genau vertraut machen. Ob die in Aussicht genommene Ausbildung der HJ am Sonnabend, unter Befreiung von jedem anderen Dienst, auch für die Lehrlinge eingeführt wird, steht noch dahin. Da der Sonnabend ein besonders wichtiger Tag in jedem Verkaufsgeschäft ist, wäre eine solche Regelung im Interesse des Lehrlings nicht restlos zu begrüßen.

In einem wissenschaftlichen Sortiment muß sich ein Lehrling, nachdem er die allgemeinen Grundlagen des Geschäftsbetriebes kennengelernt hat, auch die erforderlichen Spezialkenntnisse erwerben, die sich selbstverständlich ganz nach der Art des Geschäfts richten und der dort hauptsächlich vom Kundentkreis verlangten Literatur. Wir haben buchhändlerische Spezialgeschäfte für Technik, Architektur, Medizin, Sport und Rechts- und Staatswissenschaft. In einem Spezialsortiment für Rechts- und Staatswissenschaft muß verlangt werden, daß sich jeder Angestellte, selbstverständlich auch jeder Lehrling, dauernd in den Tageszeitungen über die neueste Entwicklung in der Gesetzgebung und der Reichsreform orientiert, wie es von jedem Staatsbürger ohnehin heute verlangt wird. Die Anzahl der zur Zeit notwendigen und sich fast überstürzenden Gesetze kann natürlich niemand behalten, um so weniger, als alles noch viel zu sehr im Fluß ist, um auch nur im Wesentlichen als abgeschlossen gelten zu können. Die Hauptsache ist, daß der Lehrling weiß, welche Gebiete gesetzlich neu geregelt sind bzw. über welche Gebiete Regelungen in der nächsten Zeit zu erwarten sind.

Literaturkenntnisse sind wie in jedem Sortiment so auch in einem Spezialgeschäft das A und O der Ausbildung. Daneben muß der Lehrling einen Einblick gewinnen in das System der betr. Wissenschaft, wie es ungefähr einem jungen Studenten im ersten Semester als Einführung geboten wird. Dieses System wird er teilweise wiederfinden im wissenschaftlichen Lager, das ja mindestens bei den großen Handwerken systematisch-alphabetisch geordnet sein wird. Daneben gibt es noch eine rein alphabetische Ordnung nach Schlagworten, und der Rest der Bücher und der Spezialabhandlungen wird meist alphabetisch nach den Verlegern geordnet stehen. In der Lagerordnung wird jede Firma ihr eigenes System haben, das sich nach den Bedürfnissen ihres Kundentkreises richtet. Kennt sich der Lehrling im Lager aus und verfolgt er die wissenschaftlichen, aus den Zeitungen zu entnehmenden schwebenden Tagesfragen, dann wird er sich weiter zu orientieren haben, was er dem Kunden bei Wünschen über Spezialgebiete an Literatur empfehlend nachweisen kann. Hier gibt es kein Einheitsrezept. Lexika, große Hand- und Lehrbücher, Schlagwortverzeichnisse müssen hier nach Literaturangaben durchsucht werden. (Siehe Fleischbad, buchhändlerische Katalogtechnik, Verlag des Börsenvereins.) Neben der Deut-